



Antrag der Redaktionskommission

vom 17.12.2021

<p>Globalbudgetverordnung (GBVO) vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021³, <i>beschliesst:</i></p>	001	<p>Globalbudgetverordnung (GBVO) vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹, Art. 54 Abs. 2 lit. e GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021³, <i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
	004	
<p>Gegenstand und Geltungsbe- reich</p> <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung der Stadt mit Globalbudgets.</p>	005	<p>Gegenstand und Gel- tungsbe- reich</p> <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung der Stadt mit Globalbudgets.</p>

¹ LS 131.1

¹ AS 101.100, entspricht Art. 54 Abs. 2 lit. e GO vom 13. Juni 2021.

³ STRB Nr. 654 vom 24. Juni 2021.

¹ LS 131.1

² AS 101.**100**

³ STRB Nr. 654 vom 24. Juni 2021.

	² Sie gilt für die Organisationseinheiten gemäss Anhang ⁴ .	006		² Sie gilt für die Organisationseinheiten gemäss Anhang ⁴ .
	³ Enthält diese Verordnung keine oder keine abschliessende Regelung, gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO) ⁵ .	007		³ Enthält diese Verordnung keine oder keine abschliessende Regelung, gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO) ⁵ .
		008		
Zweck	Art. 2 Die Haushaltsführung mit Globalbudgets bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe.	009	Zweck	Art. 2 Die Haushaltsführung mit Globalbudgets bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe.
		010		
	B. Globalbudget: Aufbau und Gliederung	011		B. Globalbudget: Aufbau und Gliederung
		012		
Allgemeines	Art. 3 ¹ Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und ist für jede Organisationseinheit in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert.	013	Allgemeines	Art. 3 ¹ Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und ist für jede Organisationseinheit in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert.
	² Für jede Organisationseinheit erfolgt im Übersichtsteil ein Zusammenzug über ihre Produktgruppen.	013		² Für jede Organisationseinheit besteht ein Übersichtsteil.
	³ Für jede Produktgruppe besteht je ein separater Beschluss- und Informationsteil.	014		³ Für jede Produktgruppe besteht ein <u>Beschlussteil</u> und ein <u>Informationsteil</u> .

⁴ Erlass und Änderungen des Anhangs durch den Gemeinderat erfolgen gemäss § 100 Abs. 1 GG und Art. 14 lit. b GO (entspricht Art. 37 lit. b der GO vom 13. Juni 2021) unter Ausschluss des Referendums.

⁵ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/292], AS 611.101.

⁴ Erlass und Änderungen des Anhangs durch den Gemeinderat erfolgen gemäss § 100 Abs. 1 **Gemeindegeseztz** und Art. **37** lit. b **GO unter** Ausschluss des Referendums.

⁵ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/292], AS 611.101.

	015	
Übersichtsteil	Art. 4 Der Übersichtsteil für jede Organisationseinheit enthält: a. einen Zusammenzug ihrer Produktgruppen; b. in den Zusatzinformationen eine Übersicht über Aufwand und Ertrag gemäss Konzernkontenplan (verdichtet auf zwei Stellen); c. zu Informationszwecken eine Übersicht über die Investitionsrechnung.	016 Übersichtsteil Art. 4 Der Übersichtsteil für jede Organisationseinheit enthält: a. einen Zusammenzug ihrer Produktgruppen; b. in den Zusatzinformationen eine Übersicht über Aufwand und Ertrag gemäss Konzernkontenplan (verdichtet auf <u>zweistellige Sachgruppe</u>); c. zu Informationszwecken eine Übersicht über die Investitionsrechnung.
	017	
Beschlussteil a. Gegenstand	Art. 5 ¹ Der Beschlussteil für jede Produktgruppe enthält: a. eine Leistungsbeschreibung mit Angabe der übergeordneten Ziele; b. eine Umschreibung ihrer Produkte; c. den Saldo, der zu Informationszwecken mit dem Total von Aufwand und Ertrag sowie den entsprechenden Vergleichswerten des Budgets des Vorjahres und der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt wird; d. verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen.	018 Beschlussteil a. Gegenstand Art. 5 ¹ Der Beschlussteil für jede Produktgruppe enthält: a. eine Leistungsbeschreibung mit Angabe der übergeordneten Ziele; b. eine Umschreibung ihrer Produkte; c. den Saldo, der zu Informationszwecken mit dem Total von Aufwand und Ertrag sowie den entsprechenden Vergleichswerten des Budgets des Vorjahres und der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt wird; d. verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen.
	019	
² Im Beschlussteil separat auszuweisen sind zudem: a. die dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen von erheblichem Umfang; b. der dauerhafte Ersatz von Personalaufwand durch Sachaufwand.	² Im Beschlussteil <u>werden separat ausgewiesen:</u> a. die dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen von erheblichem Umfang; b. der dauerhafte Ersatz von Personalaufwand durch Sachaufwand.	
	020	

b. Steuerungsvorgaben	Art. 6 ¹ Die Steuerungsvorgaben bestimmen die Planung der Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr und dienen der Beurteilung der Zielerreichung.	021	b. Steuerungsvorgaben	Art. 6 ¹ Die Steuerungsvorgaben bestimmen die Planung der Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr und dienen der Beurteilung der Zielerreichung.
	² Sie decken mindestens zwei Drittel des Aufwands ab und beziehen sich in der Regel auf die ganze Produktegruppe.	022		² Sie decken mindestens zwei Drittel des Aufwands ab und beziehen sich in der Regel auf die ganze Produktegruppe.
	³ Steuerungsvorgaben können sich auf einzelne Produkte beziehen, wenn sich: a. keine geeigneten Steuerungsvorgaben für eine Produktegruppe bestimmen lassen; und b. die Produkte hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.	023		³ Steuerungsvorgaben können sich auf einzelne Produkte beziehen, wenn sich: a. keine geeigneten Steuerungsvorgaben für eine Produktegruppe bestimmen lassen; und b. die Produkte hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.
	⁴ Ist die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich, können Leistungen in Form von Kennzahlen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c im Informationsteil aufgeführt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen.	024		⁴ Ist die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich, können Leistungen in Form von Kennzahlen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c im Informationsteil aufgeführt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen.
		025		
Informationsteil	Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktegruppe enthält: a. einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen; b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt; c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktegruppe oder einzelner Produkte.	026	Informationsteil	Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktegruppe enthält: a. einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen; b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt; c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktegruppe oder einzelner Produkte.
	² Der Gemeinderat kann die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen gemäss Abs. 1 lit. c anlässlich der Budgetberatung mit	027		² Der Gemeinderat kann die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen gemäss Abs. 1 lit. c anlässlich der Budgetberatung mit

Wirkung für die nächste Budgetvorlage beschliessen.			Wirkung für die nächste Budgetvorlage beschliessen.	
		028		
C. Tertialberichte		029	C. Tertialberichte	
		030		
Verfahren	Art. 8 ¹ Jede Organisationseinheit erstellt für ihre Produktgruppen je einen Tertialbericht per Ende April und per Ende August.	031	Verfahren	Art. 8 ¹ Jede Organisationseinheit erstellt für ihre Produktgruppen je einen Tertialbericht per Ende April und per Ende August.
	² Der Stadtrat leitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.	032		² Der Stadtrat leitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.
		033		
Inhalt	Art. 9 ¹ Die Tertialberichte informieren den Stadtrat und den Gemeinderat über die Einhaltung der Vorgaben der Globalbudgets.	034	Inhalt	Art. 9 ¹ Die Tertialberichte informieren den Stadtrat und den Gemeinderat über die Einhaltung der Vorgaben der Globalbudgets.
	² Sie enthalten bezogen auf die Berichtsperiode: a. eine Einschätzung zur Einhaltung der Steuerungsvorgaben mit einem Kommentar; b. eine Einschätzung zur Finanzlage mit einem Kommentar; c. weitere Kennzahlen und Hinweise.	035		² Sie enthalten bezogen auf die Berichtsperiode: a. eine Einschätzung zur Einhaltung der Steuerungsvorgaben mit einem Kommentar; b. eine Einschätzung zur Finanzlage mit einem Kommentar; c. weitere Kennzahlen und Hinweise.
		036		
D. Globalbudget-Ergänzungen		037	D. Globalbudget-Ergänzungen	
		038		
Verfahren	Art. 10 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat mit dem Tertialbericht einen Antrag auf Ergänzung der Globalbudgets, wenn:	039	Verfahren	Art. 10 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat mit dem Tertialbericht einen Antrag auf Ergänzung der Globalbudgets, wenn:

	a. erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im Globalbudget einer Produktegruppe bewilligt sind; b. Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b ersetzt wird.		a. erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im Globalbudget einer Produktegruppe bewilligt sind; b. Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b ersetzt wird.
		040	
Dringlichkeit	Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid auf Ergänzung des Globalbudgets einer Produktegruppe gemäss Art. 10 lit. a in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.	041	Dringlichkeit Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid auf Ergänzung des Globalbudgets einer Produktegruppe gemäss Art. 10 lit. a in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.
	² Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.	042	² Der entsprechende Stadtratsbeschluss wird unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zugestellt .
	³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit dem nächsten Tertialbericht oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.	043	³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit dem nächsten Tertialbericht oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.
		044	
	E. Jahresrechnung	045	E. Jahresrechnung
		046	
Form und Inhalt	Art. 12 ¹ Die Jahresrechnung entspricht dem Aufbau und der Gliederung gemäss Abschnitt B.	047	Form und Inhalt Art. 12 ¹ Die Jahresrechnung entspricht dem Aufbau und der Gliederung gemäss B .
	² Die Zahlenangaben sind mit entsprechenden Vergleichswerten des Budgets und soweit verfügbar der letzten drei Rechnungsjahre zu ergänzen.	048	² Die Zahlenangaben werden mit entsprechenden Vergleichswerten des Budgets und soweit verfügbar der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt .
	³ Zusätzlich sind für jede Produktegruppe insbesondere folgende Informationen auszuweisen:	049	³ Zusätzlich werden im Beschlussteil für jede Produktegruppe aufgeführt :

	<ul style="list-style-type: none"> a. die Bruttozielabweichung gemäss Art. 13; b. eine Begründung zu Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben; c. einen Kommentar zum Rechnungsergebnis; d. Erläuterungen zu Abweichungen bei den Kennzahlen. 		<ul style="list-style-type: none"> a. die Bruttozielabweichungen gemäss Art. 13; b. eine Begründung zu Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben; c. <u>eine Mittelübertragung gemäss Art. 14.</u>
		050 a	<p><u>4 Zusätzlich werden im Informationsteil für jede Produktgruppe aufgeführt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a.</u> <u>ein</u> Kommentar zum Rechnungsergebnis; <u>b.</u> Erläuterungen zu Abweichungen bei den Kennzahlen.
		050	
Bruttozielabweichung	Art. 13 ¹ Die Bruttozielabweichung I zeigt die Abweichung zwischen dem budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung vor den Globalbudget-Ergänzungen.	051	<p><u>Bruttozielabweichungen</u></p> <p>Art. 13 ¹ Die Bruttozielabweichung I zeigt die Abweichung zwischen dem budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung vor den Globalbudget-Ergänzungen.</p>
	² Die Bruttozielabweichung II berücksichtigt die Globalbudget-Ergänzungen (einschliesslich Lohnmassnahmen) und zeigt die Abweichung zwischen dem korrigierten budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung unter Angabe der für die Abweichung verantwortlichen quantifizierten und begründeten Faktoren.	052	² Die Bruttozielabweichung II berücksichtigt die Globalbudget-Ergänzungen (einschliesslich Lohnmassnahmen) und zeigt die Abweichung zwischen dem korrigierten budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung unter Angabe der für die Abweichung verantwortlichen quantifizierten und begründeten Faktoren.
		053	
Mittelübertragung	Art. 14 Der Stadtrat kann mit der Jahresrechnung einen Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel einer Produktgruppe auf das Folgejahr stellen.	054	<p>Mittelübertragung</p> <p>Art. 14 Der Stadtrat kann mit der Jahresrechnung einen Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel einer Produktgruppe auf das Folgejahr stellen.</p>
		055	

	F. Rechnungsführung	056		F. Rechnungsführung
		057		
Rechnungswesen und Controlling	<p>Art. 15 Die Organisationseinheiten gestalten ihr betriebliches Rechnungswesen und Controlling derart, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die finanzielle Führung, Steuerung und Überwachung sichergestellt sind; b. im Budget und in der Jahresrechnung die Gliederung der Globalbudgets in die Aufwand- und Ertragsarten nach Konzernkontenplan gewährleistet ist; c. die Saldoabweichung einer Produktegruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann; d. die Erfüllung der umschriebenen Leistung und die Erreichung der Leistungsmengen zahlenmässig ausgewiesen werden können; und e. die Auswertung gemäss der funktionalen Gliederung des Kantons gewährleistet bleibt. 	058	<p>Rechnungswesen und Controlling</p> <p>Art. 15 Die Organisationseinheiten gestalten ihr betriebliches Rechnungswesen und Controlling so, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die finanzielle Führung, Steuerung und Überwachung sichergestellt sind; b. im Budget und in der Jahresrechnung die Gliederung der Globalbudgets in die Aufwand- und Ertragsarten nach Konzernkontenplan gewährleistet ist; c. die Saldoabweichung einer Produktegruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann; d. die Erfüllung der umschriebenen Leistung und die Erreichung der Leistungsmengen zahlenmässig ausgewiesen werden können; und e. die Auswertung nach Aufgaben (funktionale Gliederung) gemäss § 85 Abs. 1 Gemeindegesetz⁶ gewährleistet bleibt. 	
		059		
	G. Kontrakte	060		G. Kontrakte
		061		
Definition	Art. 16 ¹ Der Kontrakt ist das Führungsinstrument der Departementsleitung gegenüber der Organisationseinheit und spe-	062	Definition	Art. 16 ¹ Der Kontrakt ist das Führungsinstrument der Departementsleitung gegenüber der Organisationseinheit und spe-

⁶ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	zifiziert die Vorgaben des Globalbudgets.		zifiziert die Vorgaben des Globalbudgets.
	² Er ist eine verwaltungsinterne Weisung.	063	² Er ist eine verwaltungsinterne Weisung.
		064	
Verfahren	Art. 17 ¹ Das Departement erlässt den Kontrakt nach Absprache mit der Organisationseinheit, sofern kein anderweitiger Leistungsauftrag einer übergeordneten Instanz vorliegt.	065	Verfahren Art. 17 ¹ Das Departement erlässt den Kontrakt nach Absprache mit der Organisationseinheit, sofern kein anderweitiger Leistungsauftrag einer übergeordneten Instanz vorliegt.
	² Der Kontrakt wird der RPK und der betreffenden Spezialkommission des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.	066	² Der Kontrakt wird der RPK und der <u>zuständigen Sachkommission</u> des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.
		067	
Inhalt	Art. 18 Der Kontrakt enthält: a. eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus den einzelnen Globalbudgets; b. den detaillierten Produktkatalog; c. die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Produktkatalog; d. weitere Massnahmen und Auflagen, die zur Umsetzung der Ziele des Globalbudgets erforderlich sind; e. Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Departementsleitung; f. besondere Kompetenzen, die das Departement erteilt; und g. strategische Projekte während der Geltungsdauer des Kontrakts.	068	Inhalt Art. 18 Der Kontrakt enthält: a. eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus den einzelnen Globalbudgets; b. den detaillierten Produktkatalog; c. die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Produktkatalog; d. weitere Massnahmen und Auflagen, die zur Umsetzung der Ziele des Globalbudgets erforderlich sind; e. Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Departementsleitung; f. besondere Kompetenzen, die das Departement erteilt; und g. strategische Projekte während der Geltungsdauer des Kontrakts.
		069	

H. Schlussbestimmungen		070	H. Schlussbestimmungen	
		071		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 19 Die Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010 ⁶ wird aufgehoben.	072	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 19 Die Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010 ⁷ wird aufgehoben.
		073		
Inkrafttreten	Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	074	Inkrafttreten	Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
		075		
Anhang		076	Anhang	
		077		
	<p>Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Museum Rietberg (1520) – Steueramt (2040) – Pflegezentren (3020) – Alterszentren (3026) – Stadtspital Waid (3030) – Stadtspital Triemli (3035) – Geomatik + Vermessung (3525) – Grün Stadt Zürich (3570) – Elektrizitätswerk (4530) – Sportamt (5070) 	078		<p>Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Museum Rietberg (1520) – Steueramt (2040) – Pflegezentren (3020) – Alterszentren (3026) – Stadtspital Waid (3030) – Stadtspital Triemli (3035) – Geomatik + Vermessung (3525) – Grün Stadt Zürich (3570) – Elektrizitätswerk (4530) – Sportamt (5070)

⁶ AS 611.120

⁷ AS 611.120

	079	
	080	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>